

Antrag und Weisung an den Grossen Gemeinderat

GGR-Geschäft 05/2016

Stadtratsbeschluss vom 18. Mai 2016

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat, er möge folgenden Beschluss fassen:
(Referent: Stadtpräsident Ruedi Rüfenacht)

Der Geschäftsbericht 2015 der Stadt Wetzikon wird abgenommen.

Weisung

Ausgangslage

Gemäss Art. 17 Abs. 3 lit. c der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wetzikon ist es Aufgabe des Grossen Gemeinderates, den Geschäftsbericht der Stadt Wetzikon abzunehmen. In Art. 29 der Geschäftsordnung des Stadtrates ist vorgesehen, dass die Behörden und Geschäftsbereiche der Verwaltungsleitung jährlich bis Ende Februar ihre Geschäftsberichte abliefern. Die Vorlage zu Händen des Grossen Gemeinderates hat mit einem Antrag der Exekutive zu erfolgen.

Erwägungen des Stadtrates

Der Geschäftsbericht 2015 gibt wiederum einen umfassenden Überblick über die Tätigkeiten der Wetziker Behörden sowie der Stadtverwaltung im Berichtsjahr. Er beinhaltet ebenfalls die vom Parlament zum Geschäftsbericht 2014 eingebrachten Vorschläge und Änderungen.

Der Stadtrat bedankt sich für die konstruktive Zusammenarbeit im 2015.

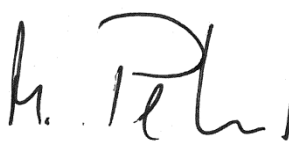
Fakultatives Referendum

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung (GO) unterstehen Beschlüsse des Grossen Gemeinderates grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Rechenschaftsberichte sind nach Art. 11 Abs. 2 lit. b GO vom Referendum ausgeschlossen, weshalb die Abnahme des Geschäftsberichts nicht dem fakultativen Referendum untersteht.

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber

versandt am: 26.05.2016

Aktenverzeichnis

- Geschäftsbericht 2015